



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 07.10.2024, Zahl: RO-23-17273/2024-26,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

19/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1610, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 25.10.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 25.10.2024

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1610, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Die neu entstehende Baufläche stellt eine tlw. Bestandsberichtigung bzw. Richtigstellung der Nutzung dar. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 07.12.2023 bis 10.01.2024 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.02.2024 (ha. eingelangt am 01.03.2024):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine Bestandsberichtigung/Richtigstellung der Situation/Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 07.12.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 08.03.2024

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 19/2023



